

**Gesetz
über das ‚Georg-Eckert-Institut –
Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘
vom 19. Juni 2013**

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. Juni 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415), am 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 170) geändert. Mit Inkrafttreten erhält das Gesetz folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ wird unter dem Namen ‚Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ weitergeführt.
- (2) Der Sitz des Instituts ist Braunschweig.
- (3) Das Institut führt ein Dienstsiegel.
- (4) Das Institut untersteht der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut hat die Aufgabe,
 1. anwendungsbezogene, internationale und multidisziplinäre Schulbuch- und Bildungsmedienforschung mit kulturwissenschaftlich-historischem Schwerpunkt durchzuführen,
 2. Schulbuch- und Bildungsmedienforschung durch Bereitstellung wissenschaftlicher Infrastrukturen zu fördern,
 3. eine öffentliche Forschungsbibliothek mit einer international ausgerichteten Schulbuchsammlung zu unterhalten,
 4. die Vernetzung der Schulbuch- und Bildungsmedienforschung im In- und Ausland sowie den wissenschaftlichen Austausch über die Schulbuch- und Bildungsmedienforschung zu fördern,
 5. in Schulbuche Angelegenheiten als Berater und Mediator tätig zu werden und
 6. seine Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.

- (2) Das Institut arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit den zuständigen Behörden der Länder und des Bundes sowie mit den wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Organe, Beiräte

- (1) Organe des Instituts sind:
1. das Kuratorium,
 2. die Direktorin oder der Direktor.
- (2) Das Institut hat einen Wissenschaftlichen Beirat, der die Organe des Instituts in allen Fragen berät, die für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts von Bedeutung sind.
- (3) ¹Das Institut hat einen Nutzerbeirat, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Nutzergruppen des Instituts zusammensetzt. ²Er berät die Organe des Instituts in allen Fragen, die für die wissenschaftlichen Infrastrukturen des Instituts und die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse von Bedeutung sind.

§ 4

Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern:
1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes,
 3. der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
 4. fünf von der Aufsichtsbehörde berufenen Personen.
- ²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von vier Jahren berufen, Wiederberufungen sind zulässig. ³Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Bund aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Satzung und überwacht die Leitung des Instituts durch die Direktorin oder den Direktor.
- (3) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zustande. ³Beschlüsse über die Satzung kommen mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums zustande. ⁴Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal des

Instituts können nur mit den Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes und des Landes gefasst werden.

§ 5

Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor wird vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Satzung

- (1) ¹Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch die Satzung geregelt. ²Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil